

Bekanntmachung:

Die Firma Wenzelburger und Stückle GmbH & Co. KG, Kieswerk am Hardteck, 76316 Malsch, hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe,

die wasserrechtliche Erlaubnis

gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur

- Entnahme- und Wiedereinleitung von Prozesswasser für die Sand- und Kiesaufbereitung aus bzw. in den Baggersee
- Entnahme- und Wiedereinleitung von Bauchwasser für die Bandreinigung sowie zur Staub-niederschlagung aus bzw. in den Baggersee
- Änderung der Rückleitung des Förderwassers aus dem Saugbaggerbetrieb in den Baggersee

sowie

gem. § 28 Wassergesetz (WG) und § 36 WHG zur Anlage eines Schwimmsteiges am Baggersee

auf Gemarkung Malsch, Ortsteil Neumalsch beantragt.

Die Antragsunterlagen werden vom **02.05.2023 bis 01.06.2023** beim Bürgermeisteramt Malsch, Rathaus, Hauptstraße 71, vor Zimmer 304 - Fachbereich IV - Planen, Bauen und Umwelt - zur Einsicht ausgelegt.

Die Zeiten der Einsichtnahme sind:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Malsch oder bei Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Zudem sind die Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter:

**„Aktuelles & Landkreis/Aktuelles/ Amtliche Bekanntmachungen/
Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht“**

eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

- b) nach Ablauf der Einwendungsfrist Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.
- c) nach Ablauf der Einwendungsfrist Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können.
- d) Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch die Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.
- e) wegen nachteiliger Wirkungen der erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.
- f) rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden.
- g) in dem Erörterungstermin, bei Ausbleiben eines Beteiligten, ohne ihn verhandelt werden kann.
- h) die Unterrichtung über den Erörterungstermin, ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- i) die Erlaubniserteilung unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erfolgt.